

stellten Seelsorger wird aus den zu diesem Zwecke vom Landesfürsten und dem Lande gewidmeten Beträgen ein eigener Fond mit Stiftscharakter – Religionsfonds genannt – geschaffen, dessen Verrechnung die Landeskassenverwaltung getrennt von jener der übrigen öffentlichen Fonde nach den für letztere geltenden Grundsätzen zu pflegen hat.

- § 2 Die jährlich abzuschließende Rechnung dieses Fondes ist gleich den Rechnungen der übrigen öffentlichen Fonde alljährlich durch die Regierung dem Landesausschusse beziehungsweise dem Landtage zur Prüfung mitzuteilen und es ist der diesfalls gefaßte Landtagsbeschluß unter Übermittlung aller sonstigen Rechnungsdokumente der fürstlichen Buchhaltung, welche die ziffermäßige Revision der Rechnung vorzunehmen hat, bekannt zu geben. Ein Auszug der revidierten Rechnung wird jährlich dem bischöfl. Ordinariate zugestellt.
- § 3 Aus den Zinsen dieses Fonds sowie der demselben etwa später durch Schenkungen, Vermächtnisse u.s.w. zufallenden Beträge erhalten jene Priester, welche zur Ausübung der Seelsorge im Fürstentum Liechtenstein bestellt sind und über ein hinlängliches Pfrundeinkommen nicht verfügen, jährliche Zuschüsse.
- § 4 Seelsorger, welche auf einen solchen Zuschuß Anspruch erheben, haben darum bei der fürstlichen Regierung unter Vorlage eines auf Ehr und Gewissen abgegebenen Einbekenntnisses ihres Pfrundeinkommens einzuschreiten. In demselben sind sämtliche Pfrundeinkünfte nach dem Ergebnisse des Jahres 1916 einzusetzen. Die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Pfründe verbundenen Lasten sind gesondert auszuweisen und können in Abzug gebracht werden.  
Steuern und Gemeindeumlagen sowie die sogenannten «Messen für's Volk» bilden keine Abzugspost. Bei der Berechnung des Pfrundeinkommens bleiben nur außer Anschlag:  
Der Wert der Naturalwohnung nebst Hausgarten, die Stolgebühren, Opfergelder oder sonstige freiwillige Gaben, sowie die Gebühren für Ausfertigung von Matrikenscheinen.  
Dagegen sind alle weitem mit einer Pfründe verbundenen Geld- und Naturalbezüge sowie Einkünfte aus Bezugs- und Nutzungsrechten in Rechnung zu stellen und zwar die letzteren nach ihrem jeweiligen Geldwerte. Später eintretende Veränderungen des Pfrundeinkommens sind fallweise innerhalb Monatsfrist der fürstlichen Regierung anzuzeigen.  
Die Einbekenntnisse sowie die Veränderungsanzeigen werden dem bischöflichen Landesvikariate zur Überprüfung mitgeteilt.
- § 5 Der Höchstbetrag, auf welchen die Pfrundeinkommen nach Maßgabe der verfügbaren Fondserträge durch Zuschüsse aus dem im § 1 erwähnten Fonde ergänzt werden, wird von fünf zu fünf Jahren von der fürstlichen Regierung nach Anhörung des bischöflichen Ordinariates festgesetzt und für die erste Periode bei Pfarrern mit jährlich 2200 K., bei Hilfspriestern (Benefiziaten), welche in der Seelsorge angestellt sind, mit jährlich 1800 K. bestimmt.